

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 46 (1930)

Heft: 39

Artikel: Klagen über mangelhafte Submissionsverordnungen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-577292>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

in der Küche vor Beschädigungen und Verschmutzung geführt werden.

Die Bedienung aller drei Abteilungen geschieht von einer Wasserzapfstelle aus. Sie sind auch mit einem einzigen Ablaufanschluß versehen, wodurch die Installationskosten nicht teurer zu stehen kommen, als bei einem Schüttstein. Die Maschine wird mit Vorteil mit Möbelunterbau versehen. Ein Feuchtwerden des Holzunterbaus ist ausgeschlossen, da die Maschine, die zu einem Stück zusammengebaut ist, jedes Durchdringen oder Lebetroppen von Wasser verhindert.

Als Metall zu diesen Maschinen wird verwendet: hochprozentiger, massiver Nickel, bei welchem eine Oxydation, d. h. ein Fleckigwerden des Metalltes ausgeschlossen ist, oder massiver, rostfreier Chromstahl (nicht etwa nur verchromt). Beide Metalle bleiben bei geringer Wartung immer blank. Durch die Verwendung der Küchenmaschine wird die Küche erst so, wie sie sein soll: praktisch, angenehm und hygienisch.

Der Fabrikant dieser Maschine, die in jeder beliebigen Größe erstellt wird, ist die Apparatefabrik Stöckli & Erb in Küsnacht-Zürich, welche zu jeder weiteren Auskunft zur Verfügung steht.

Klagen über mangelhafte Submissionsverordnungen

bekommt man in letzter Zeit wieder in erhöhtem Maße zu hören, was sicher nicht in letzter Linie auf die vermehrte Vergabe von öffentlichen Arbeiten zurückzuführen ist und wobei auch die Krise hineinspielen mag. Trotz des engen Zusammenschlusses der Unternehmer durchbrechen immer wieder Aufzenseiter und, das darf nicht verschwiegen werden, auch syndizierte Unternehmer die Normen gesunder Geschäftsprinzipien, denen gegenüber manchmal die Behörden der zu erwartenden Einsparungen halber gleich beide Augen zudrücken. Dabei ist zu sagen, daß es auf diesem Gebiete kein Leichtes ist, den goldenen Mittelweg zu finden. Auch in Zürich tauchen von Zeit zu Zeit solche Klagen auf, die nun durch eine Revision der aus dem Jahre 1914 stammenden Verordnung über die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen für die Stadt Zürich aus der Welt geschafft werden sollen. Eine städtische Vorlage ist von einer großstadträtlichen Kommission behandelt und an den Großen Stadtrat zur Erledigung weitergeleitet worden. Pflichtet dieser den Vorschlägen bei, so würden inskünftig folgende Grundsätze maßgebend sein.

Der Zuschlag erfolgt zu Preisen, die bei gegebener Qualität der Arbeit oder Lieferung und unter Berücksichtigung der allgemeinen Preis- und Lohnverhältnisse dem Aufwand eines wirtschaftlich arbeitenden Unternehmers an Material, Arbeit und Unkosten, sowie seinem Risiko und einem zu diesen Leistungen im angemessenem Verhältnis stehenden Verdienst entsprechen. Das Angebot muß für thätige und rechtzeitige Ausführung der Arbeit oder Lieferung Gewähr leisten und auch in bezug auf die Arbeitsbedingungen annehmbar sein. Zur Beurteilung der Preiswürdigkeit sind die Berufsverbände berechtigt, bis zum Eingabetermin eine wegleitende Offerte mit Einzelberechnungen für die Hauptpositionen einzurichten. Aus den Einzelberechnungen soll der Aufwand an Material, Arbeitslohn und Unkosten, sowie der Zuschlag für Risiko und Verdienst ersichtlich sein. Solche Einzelberechnungen können mit oder nach der Einreichung der Angebote von allen in die engere Wahl gebrachten Bewerbern verlangt werden. Weitere Besprechungen und Verhandlungen über die Preise einer ausgeschriebenen oder noch nicht vergebenen Arbeit oder

Lieferung als die in der städtischen Verordnung genannten sind sowohl mit den einzelnen Bewerbern, wie mit den Berufsverbänden unzulässig. Bei gleicher Leistungsfähigkeit sind vorzugsweise einheimische und solche Arbeiter und Angestellte zu halten, die im Gebiet der Stadt Zürich oder deren nächsten Umgebung wohnen. Heimarbeit darf nur ausnahmsweise nach auswärts vergeben werden.

Da in der Kommission sowohl Unternehmer wie Arbeiter durch prominente Persönlichkeiten vertreten sind, liegt der Schluss nahe, daß ihre Vorschläge den Willensausdruck der maßgebenden Kreise enthalten, dies umso mehr, als anerkennenswerter Weise einmal in einer so tiefgreifenden Frage im Kollegium Einstimmigkeit herrscht. („Zürichsee-Ztg.“)

Aus der Praxis des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes.

(Korrespondenz.)

In einem Falle stellte sich die Frage der Entschädigungspflicht der Schweizerischen Unfall-Versicherungsanstalt bei einem Furunkel. Die Anstalt vertrat den Standpunkt, daß sie nur für solche Furunkel leistungspflichtig sei, bei denen die Infektion durch eine Hautverletzung eingetreten sei. Nach der neueren medizinischen Forschung sei die Auffassung überholt, daß die Entstehung eines Furunkels immer auf eine Hautverletzung zurückzuführen ist. Nicht minder häufig wie nach Hautverletzungen, können Furunkeln auf dem Wege durch die Hautporen (Haarbälge), ohne jede durch Unfall verursachte Hautverletzung entstehen. In Fällen von Furunkeln könne eine Entschädigungspflicht der Anstalt nur dann anerkannt werden, wenn der aus einer Furunkelerkrankung Ansprüche Erhebende beweisen könne, daß die Infektion durch eine Hautverletzung stattgefunden habe.

Die erste Gerichtsinstanz hat diesen Standpunkt der Anstalt nicht gelten lassen und hat die Entschädigungspflicht in jedem Falle von Furunkelerkrankung bejaht.

Das Eidgenössische Versicherungsgericht dagegen hat sich der grundsätzlichen Auffassung der Anstalt angeschlossen. In seinem Urteil führte es folgendes aus: Bei einer Infektion, die nicht zugleich eine Berufskrankheit darstellt, muß natürlich, damit sie als versichert gelten kann, die Entstehung unfallartig gewesen sein, was nach der Recht-

Zu verkaufen:

1 vierseitige **Hobelmaschine**, 500 mm System Kissling, mit Kugellager
Bandsägen, 700-800 mm Rollendurchmesser mit Kugellager

Komb. Abricht- und Dickenhobelmaschine, 600 mm, Kissling, Ringschmierung

1 **Kehlmaschine** mit Kugellager

1 **automat. Schleifmaschine** für Blockbandsäge

Schleifsteine in Kugellager

1 **elektr. Ventilator**, 110 Volt mit Feuer

Diverse Flaschenzüge, 1000, 2000 kg Tragkraft, mit od. ohne Laufkatze, so gut wie neu

S. Müller-Meier • Zürich

Zypressenstraße 66 ————— Telephon 51.463
Revision jeder Art Maschinen. [2557]